

---

## Diskussion

### Gefahrenabwehr und Vorwärtsverteidigung: zum Verhältnis von Wissenschaft und Politik in der Kriminologie

Hubert Beste  
Universität des Saarlandes

---

#### I. Statt einer Einleitung: Verbrechenswirklichkeit im Spiegel der Wissenschaft – Von der Selbstwiderlegung kriminologischen Wissens

Wer in der Kriminologie längere Zeit arbeitet und sich von den durchsicherten politischen Realitätsdeutungen und den herrschenden wissenschaftlichen Perzeptionsversuchen noch nicht vollständig hat dumm machen lassen, dem kommen sukzessive stärker werdende Zweifel am Selbstverständnis dieser Disziplin. Die Querlage zur Gesellschaft und ein gespaltenes Politikverständnis befördern Pseudofragestellungen wie die nach Unterschieden und Zusammenwirkungsmöglichkeiten von „reiner“ und „angewandter“ Kriminologie, so als ob es zwei getrennte Wirklichkeiten geben würde, mit denen es die Forschung zu tun hätte.

Doch der Eindruck drängt sich in der Tat auf. Die in der kriminologischen Forschung auftauchenden Wirklichkeitsdeutungen divergieren in einer Weise, daß bisweilen schwerlich von ein und derselben Forschungsdisziplin die Rede sein kann. Vom Gesellschaftsbegriff über Politikverständnisse bis zu Auffassungen über die (möglichen) Funktionen von (Straf-)Recht begegnen wir praktisch durchgängig Positionen, Standpunkten und Definitionsfiguren, die mit dem Begriff des Forschungspluralismus schlechterdings einzufangen sind. Es setzen sich in diesem Fall immer stärker „postmoderne“ Erkenntnismuster durch, die dem Täter – oder „theoretisch“ gesprochen: dem verstärkten Auftreten gesellschaftlicher Devianz – auf der Spur zu sein scheinen und offensichtlich Kriminologie mit Kriminalistik verwechseln: Wissenschaft wird *als Produktionsstätte und Selbstbedienungsladen in Sachen „Problemlösungswissen“* gesehen, in denen sich Sicherheitstechnokraten und Kontrollinstanzen je nach Gusto und Bedarf entsprechend bedienen können – *Kriminologie als Sicherheitsfabrik*. Doch der Traum einer wissenschaftlich-technologisch gesteuerten bundesrepublikanischen Versicherungsgesellschaft, in der nur noch das Orakel der Kriminologie befragt zu werden braucht, wann welcher Täter an welchem Ort das nächste Verbrechen begeht, gehört in die Asservatenkammer überdrehter kriminologischer Fahnder, die ihre Alp-

träume zu einer „Theorie der Verbrechenskontrolle“ erhoben sehen wollen.

Von diesem fatalen Mißverständnis, das gerade heute wieder, freilich dargeboten in akademisch geschliffenen Variationen (neuerdings z. B. Jehle 1986; Kaiser 1986; Berckhauer 1988; Egg/Feuerhelm 1988; Steffen 1988) die Publikationskonjunktur in der Kriminologie anheizt, handelt der vorliegende Beitrag. Das Verhältnis von Wissenschaft und Politik, die Bedeutung der sog. „Praxisforschung“, die postulierten Voraussetzungen von Kriminalpolitik verweisen dabei auf Bereiche, in denen sich die Kriminologie „zeigt“, und das mindestens in doppeltem Sinne: Zum einen *offenbart die Kriminologie hier ihr Wissenschaftsverständnis*, was sie ansonsten hinter einem Wust von zumeist nichtssagenden Daten und belanglosen Untersuchungsbefunden verbergen kann. Zum zweiten *wird ihr Gesellschaftsmodell deutlich*, das explizit nur selten in einen theoretischen Zusammenhang gebracht wird, implizit aber häufig genug als ein atheoretisches Sammelsurium von diversen Versatzstücken, Theoriefragmenten oder „Alltagstheorien“ in Erscheinung tritt. Mit strengen Maßstäben gemessen könnte man u. a. an diesen beiden Prüfsteinen den Entwicklungsstand der Fachdisziplinen ablesen, allerdings auf die Gefahr, daß die Kriminologie dann im Namen einer Realität spricht, die es so nicht gibt.

Der akademische Kriminologiebetrieb erweckt indessen nicht unbedingt den Eindruck tiefgreifender Verunsicherung. Wer kräftig an den wankenden Eckpfeilern der Disziplin rüttelt, gilt vor allem in der strafrechtswissenschaftlichen Kriminologie als Renegat, der die altehrwürdigen Grundstrukturen in Unordnung bringt. Es werden weiterhin „schöne Beiträge“ geschrieben, die in ihrem blutleeren Duktus der Entpolitisierung seltsame Affinitäten zu einer Politik aufweisen, der das zweifelhafte Verdienst zukommt, Strategien des „Aussetzens“ kreiern zu haben. Im Strudel der gesellschaftlichen Turbulenzen ist das indifferente Sowohl-als-Auch unter Herrschaft und in den Systemgrenzen des Strafrechts angesagt, wer zuwiderhandelt, verläßt den Boden der Disziplin. Über die *theoretische Stagnation der Disziplin* können auch nicht die dickleibigen und langweiligen Lehrbücher hinwegtäuschen, die in ihrer anekdotenhaften Auflistung die Masse akkumulierten Wissens mit dem entsprechenden gesellschaftlichen Erkenntniswert gleichzusetzen scheinen. Denn was bedeutet schon eine Flut auseinanderdriftenden Wissens, die in erster Linie *Ausfluß akademischer Karrieremuster, wissenschaftlicher Profilierungssüchte und wissenschaftspolitischer Förderungszwänge* ist angesichts einer kriminalpolitischen Realität, die allen Ernstes darüber streitet, ob beispielsweise für Drogenabhängige Methadonprogramme einzurichten sind.

In der Tatscheint die Kriminologie auf dem besten Wege der Selbstwiderlegung. In der Weise, in der gesellschaftliche Konflikte über Risiken, Gefahren und Gefährdungen in ihr aufbrechen, thematisiert und geleugnet werden, produziert sie Argumente und Gegenargumente, reproduziert sie gesellschaftliche Widersprüche, die sie zunehmend *in die Bahnen unfreiwilliger Selbstwiderlegung*

wissenschaftlicher Rationalität lenken. Das war nicht immer so. Die politische Instrumentalisierung des Strafrechts ist Hinweis für die Fortsetzung (mangelhafter) Gesellschaftspolitik mit anderen Mitteln. Auf diesem Feld zeigt sich die (feindbildbehaftete) Entgrenzung der Gefahrenabwehr als Politisierung des Strafrechts, während kriminologische Forschung sich dem Niedergang der Autorität ihres wissenschaftlichen Wissens ausgesetzt sieht.

Die Kriminologie hat nicht nur mit Politik und Gesellschaft und den in ihnen steckenden Irrationalitäten zu kämpfen, sie steht sich auch in wachsendem Maße selbst im Wege. Sie läuft nämlich Gefahr, sich zu Tode zu akademisieren. Die strategische Inanspruchnahme der Kriminologie durch die staatliche Kontrolladministration hat im Ergebnis dazu geführt, daß die Entwicklungslogik von weiten Teilen der Disziplin sich immer stärker von der „administrativen Verdaulichkeit“ formeller Sozialkontrolle abhängig macht. Folge davon ist die Auflösung der disziplinären Einheit des Faches. Betrachten wir heute die bundesdeutsche Forschungslandschaft im Bereich der Kriminologie, so wird man schwerlich von einem in sich geschlossenen Fachgebiet reden können. Wir haben es heute mit einer Mehrzahl teilweise entgegengesetzter Kriminologien zu tun, die in ihren Extremkategorien kaum etwas mehr gemeinsam haben als die Überschrift ihres Faches. Auf der anderen Seite wird das theoretische Niveau vor allem „angewandter Kriminologie“ immer dürftiger. Die Theorietraditionen verblasen im Nebel des kontrolladministrativen Bedarfszusammenhangs, während die kritischen Ableger verzweifelt nach neuen theoretischen Identitäten suchen (vgl. insbes. Offe 1981, S. 43 f.).

Das folgenreichste Mißverständnis einer strategisch gesteuerten Bedarfskriminologie liegt aber darin, daß sie sich *fälschlicherweise als Problemlösungsinstanz sieht*, wo sie doch nur *Kontrolloptimierungswissen und Selbstdarstellungskompetenz im Sinne der Kontrollbürokratie produziert*. Denn Strafjustiz oder Polizei sind nicht an den kriminalitätsbezogenen gesellschaftlichen Problemen *in ihrem Gesamtkomplex und ihren Zusammenhängen interessiert* (vgl. Offe 1981, S. 44) – im übrigen kann das auch gar nicht ihr Interesse sein –, sondern an dem äußerst kleinen Problemausschnitt, der konkret ihren Aufgaben- und Wirkungsbereich betrifft. Das bedeutet aber für diese Kriminologie, daß sie sich voll auf die von den Nachfragern gesetzten Rahmenbedingungen der Wissensproduktion einzulassen hat, wenn sie einen Beitrag zur vermeintlichen „Problemlösung“ der Instanzen leisten will. Solche – oft genug als „Praxisrelevanz“ ausgewiesene – Hilfestellung bei der Bearbeitung und Verwaltung von Problemen durch die staatliche Administration hat aber für die Kriminologie eine ganz prekäre Kehrseite: Wo es um den Entwurf einer tatsächlichen Umgestaltung, das Denken von Alternativen im vermeintlich Unmöglichen geht, dort hat eine solche Kriminologie nichts zu bestellen.<sup>1</sup>

## **II. Vom Nutzen und Nachteil der Wissenschaft für die Politik: Kriminologie auf dem sicherheitspolitischen Vulkan**

Der moderne Interventionsstaat zeichnet sich durch einen *Wandel von der repressiv-limitierenden zur präventiv-gestaltenden Steuerungskonzeption* aus (P.-A. Albrecht 1988, S. 184). Das muß nicht die uneingeschränkte Abkehr von der klassischen Form repressiver Konfliktbekämpfung bedeuten, sondern impliziert vorrangig eine konzeptionelle Neubestimmung der Steuerung von gesellschaftlichen Krisen und Konflikten im Projekt der Moderne.

Diese qualitative Neuformulierung im Prozeß der Vorwegnahme von gesellschaftlicher Entwicklung führt ihrerseits zu Konsequenzen vor allem im Bereich des dominanten Steuerungsmediums Recht. Denn die Zunahme des Steuerungsbedarfs im Wohlfahrtsstaat führt zur Ausdehnung des Rechts, die wiederum eine Abnahme der Steuerungsfähigkeit des Rechts zur Folge hat. Insofern wirken Recht und theoretische Konzeption auf die Realität im Wohlfahrtsstaat dahingehend ein, daß sie die aus dieser Entwicklung resultierenden Veränderungen weder begrifflich noch konzeptuell fassen können. Konventionelles Recht und konventionelle Theorie sind ausgereizt (vgl. Kreissl 1987a, S. 91).

Unter Annahme eines *Widerspruchs zwischen Staat und Gesellschaft* lassen sich drei unterschiedliche Typen von Krisen herausstellen, die als Folge jener widersprüchlichen Anforderungen zu deuten sind, einmal auf die Notwendigkeiten einer sinnvermittelten sozialen Interaktion einzugehen und zum zweiten die funktionalen Imperative der Sicherung grundlegender Bedingungen des Kapitalverwertungsprozesses zu beachten. Dabei betont *die Fiskalkrise den ökonomischen Aspekt, die Steuerungskrise den politischen Aspekt, und die soziokulturelle Krise wird als Folge der Kolonialisierung der Lebenswelt betrachtet*. Die Theorie dieser dreiseitigen Krisenerscheinung verweist wiederum auf das allgemeine Krisentheorem des Widerspruchs zwischen Sozial- und Systemintegration (Kreissl 1987a, S. 98ff. m.w.N.). Sinn dieses theoretischen Modells ist es, die strukturelle Widersprüchlichkeit wohlfahrtsstaatlicher Politik, auf die sich im übrigen ja auch kriminologische Forschung bezieht, in ihren Grundzügen zu erklären. Hier dient die knappe Darstellung dieses herrschaftskritischen Erklärungsansatzes lediglich der groben Konturierung des Politikverständnisses, das den nachfolgenden Ausführungen zugrunde liegt.

In der Diskussion des Verhältnisses von Wissenschaft und Politik im Feld der Kriminologie wird immer noch wie selbstverständlich von einem *eingleisigen Rationalitätsgefälle zwischen Wissenschaft und Politik* ausgegangen. Die vermeintlich „irrationale“ gesellschaftliche Praxis, in der es Verbrechen zu verhüten gilt, soll durch das vermeintlich „rationale“ Wissen der Kriminologie vor allem zum Nutzen der Strafverfolgungsbehörden aufgeheilt werden (vgl. Kaiser 1986, S. 59ff.). Dieses naive Verständnis des Zusammenhangs von Wissenschaft, Politik und gesellschaftlicher Praxis verstellt aber den Blick für jene Problemkonstellationen, mit denen sich verwissenschaftlichte Politik und politisierte Wissenschaft in zunehmendem Maße konfrontiert sehen. Denn die *latente Versozialwissenschaftlichung gesellschaftlicher Praxis erzeugt Rückkopplungsprozesse*, die selbst auf die Deutungsmuster wissenschaftlicher Analyse einwirken. Daneben kommt es zur *Automatisierung von Nachfrage und Verwendung kriminologischen Wissens gegenüber dem traditionell-wissenschaftlichen Angebot*, das sich sowohl „im Markt“ als auch „an den Märkten vorbei“ herausbildet. Damit wiederum *hängen Formen „gespaltener Verwendung“ zusammen*, die aus der Ablehnung und Akzeptanz gesellschaftlicher Instanzen bezüglich der Inanspruchnahme sozialwissenschaftlicher Befunde resultieren (vgl. Beck/Bonß 1984, S. 383f.).

Es ist tatsächlich erstaunlich, mit welcher Ignoranz auch heute noch das Verhältnis von wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion, politischer

Steuerung und gesellschaftlicher Praxis in der Kriminologie thematisiert wird. Häufig wird in unreflektierter Weise von einem „Dienerstatus“ der Wissenschaft und einer „Empfängnisrolle“ der Gesellschaft ausgegangen, so als ob sich Wissensproduktion und gesellschaftliche Praxis auf zwei getrennten Planeten abspielen würden, wobei der intendierte „Verwissenschaftlichungsprozeß“ nur durch eine „Transferexpedition“ ins gesellschaftliche Diesseits realisierbar erscheint. Zwar werden *ganz im Sinne mikrosoziologischer Reduktion* unterschiedliche Aufgaben und Rollen von Wissenschaft und Praxis in Rechnung gestellt, jedoch wird der anwendungsorientierten Kriminologie letztlich eine „Wasserträger-Funktion“ in der Weise zugeschoben, daß kriminologische Informationsdefizite für kriminalpolitische Entscheidungen abzubauen seien. Bei einer solchen Praxisperspektive ist dann auch die Forderung konsequent, Forschung auf Vorrat zu produzieren, damit die Ergebnisse im Bedarfsfall abgerufen werden können (vgl. Kaiser 1986, S. 61). Dabei fragt sich allerdings, welche Vorratsforschung hier gemeint ist, die sich „bei Bedarf“ von der handlungsgebeutelten Politik abrufen lassen will, wenn in den Szenarien der Kontrolladministration Handlungsoptionen gefragt sind, die sich den Kriterien wissenschaftlicher Vernunft zusehends entziehen.

Die ständige Rede von (großen) Wissensdefiziten im Feld kriminalpolitischer Praxis und die daraus abgeleitete Forderung nach verstärkter anwendungsbezogener kriminologischer Forschung wird auch durch gebetsmühlenhafte Neuauflagen nicht richtiger. Es ist ein weithin offenes Geheimnis, daß ein Großteil jener Risiken, Gefährdungen und Gefahren, mit denen wir es heute zu tun haben, *gerade den enormen Fortschritten der Wissenschaften geschuldet sind* (vgl. Beck 1986, S. 183 ff.). Wer wollte angesichts der Gefahrenpotentiale von Kernenergie oder Gentechnologie behaupten, Wissensdefizite seien dafür verantwortlich, daß uns die Entwicklung der Produktivkräfte langsam aber sicher aus dem Ruder zu laufen scheint. Ähnlich verhält es sich im Bereich der Kriminalitätsentwicklung. Auch hier werden wir mit immer neuen Formen der „Bedrohung der Sicherheitslage“ konfrontiert (Computermanipulation, Technologie-spying, internationale Vernetzung der operierenden Organisationen), die nicht zuletzt auf wissenschaftliches Know-how zurückgehen und/oder sich die auf wissenschaftlichem Wissen basierenden gesellschaftlichen Umgestaltungen und „Undurchsichtigkeiten“ zunutze machen. Andererseits scheint aber auch nur die Wissenschaft Auswege aus dem Dilemma fortschreitender Verwissenschaftlichung zu bieten. Wenn in solcher Situation nach mehr anwendungsorientierter Kriminologie gerufen wird, ist das nicht nur als forschungspolitisches Arbeitsbeschaffungsprogramm zu werten; hierin zeigt sich auch *die Ohnmacht der Theorie im Erfassen gesellschaftlicher Realität*.

## 1. Verwissenschaftlichung sozialer Kontrolle – Kriminologie als „Kontrollogie“

Die Verwissenschaftlichung sozialer Kontrolle bezeichnet eine Entwicklungstendenz, die, bezogen auf die Bundesrepublik, erst seit Mitte der 70er Jahre deutlicher werdende Umrisse und Prägungen gewinnt. Dabei handelt es sich um eine Strategie, theoretische Konzeptionen und empirische Befunde der Sozialwissenschaften für die praktischen Erfordernisse der sozialen Kontrolle nutzbar zu machen. Unter dem Diktum „präventiver Kriminalpolitik“ (Schwind et al. 1980) wird der Eindruck erweckt, es ginge um eine Modernisierung und Rationalisierung der vermeintlich überkommenen repressiven Zugriffsweisen des Kriminaljustizsystems. Was der hohle Wortschwall der Protagonisten dieser „neuen Kriminalstrategie“ verspricht,<sup>2</sup> entpuppt sich indes bei näherem Hinsehen als *sozial-technologische Kontrollstrategie im Ensemble neokonservativer Formierungspolitik*. Im Gewande des gesellschaftlichen Fortschritts soll den Bürgerinnen und Bürgern eine neuartige Kontrollpolitik verkauft werden, *die sich tatsächlich jedoch mehr und mehr der Kontrolle durch die demokratische Öffentlichkeit entzieht*. Die eigentliche Gefahr solcher wissenschaftlich beflügelten Kontrollstrategien liegt aber darin, daß die traditionell rechtsstaatlichen Garantien des Straf- und Strafprozeßrechts sowie die sich auf die Verfassung gründenden Partizipations- und individuellen Abwehrrechte schrittweise neutralisiert werden (vgl. Kreissl 1986, S. 1). Die Risikogesellschaft findet ihr Pendant im Sicherheitsstaat, in dem die präventive „Durchstaatlichung“ im Ausnahmezustand zum Normalzustand zu werden droht (Hirsch 1986; Süß 1984; Appel et al. 1988; Gössner 1988).

Der Prozeß der Verwissenschaftlichung innerer Sicherheit ist in seiner Gesamtheit weder strategisch angelegt noch verläuft er derart linear, daß von einer „geplanten Gesamtstrategie“ die Rede sein könnte. Wer bereits heute den übermächtigen Leviathan heraufziehen sieht, dem totalen Überwachungsstaat das Wort redet, verkennt auf fatale Weise die Realitäten: Ist das eigene Denken und Handeln erst einmal gelähmt, verbietet sich die kritische Analyse dieses Prozesses fast von selbst. Dem entgegengesetzt ist bereits beim ersten Zugriff relativ leicht zu erkennen, daß *die Verwissenschaftlichung des Kriminaljustizsystems eine in sich höchst ambivalente und problematische Angelegenheit darstellt*. Das hängt zum ersten mit der „Widerspenstigkeit“ bestimmter gesellschaftlicher Teilbereiche zusammen, sich der angepeilten Verwissenschaftlichung maßgeblicher Interaktions- und Handlungsstrukturen zu fügen, zum zweiten werden mit dem Begriff der „Verwissenschaftlichung“ häufig Entwicklungen und Ereignisse tituliert, in denen sich eher eine Trivialisierung wissenschaftlicher Erkenntnis widerspiegelt.

Im ersten Fall *mangelt es an einer zureichenden gesellschaftstheoretischen Konzeption*: Die Negation der Krisenhaftigkeit in der Entwicklung spätkapitalistischer Gesellschaften führt im kriminalpolitischen Steuerungsmodell zu einer folgenreichen Unterschätzung von „Autonomie“,

Anomie und Eigendynamik derjenigen gesellschaftlichen Subsysteme, in denen präveniert und interveniert werden soll. Im zweiten Fall *haben wir es mit einem hypertechnokratischen Wissenschaftsverständnis zu tun*, das in seinem blinden Glauben an die Deziionsfähigkeit der Politik und die Problemlösungskapazitäten der Wissenschaft zwangsläufig die Grundlagen und Unvorhersehbarkeiten wissenschaftlicher Erkenntnisproduktion aus den Augen verliert. Insofern erweisen sich Begründung und Absicherung kriminalpolitischer Entscheidungen auf der Basis eines solchen (positivistisch) gefärbten Verständnisses des Zusammenhangs von Wissenschaft, Gesellschaft und politischer Steuerung in erster Linie als technologisch-rhetorisches Phänomen einer Sicherheitslogistik, die von theoriegeleiteter Forschung jedenfalls weit entfernt ist (vgl. Kreissl 1983).

Ein weiteres tiefgreifendes Mißverständnis des Konzepts einer Verwissenschaftlichung sozialer Kontrolle liegt darin, daß a priori davon ausgegangen wird, man könne durch eine Politik mit wissenschaftlicher Gebrauchsanleitung Kriminalität und sonstige unerwünschte Ereignisse minimieren, in einigen Bereichen gar zum Verschwinden bringen. Dies ist ein Trugschluß. Darüber hinaus kann es auch nicht Aufgabe von Strafrecht oder Kriminalpolitik sein, Kriminalität „auszurotten“ (vgl. Hassemer 1974, S. 126 ff.). Solche und ähnliche Wirrungen in den Köpfen herrschender Kriminalstrategen sind allenfalls Ausdruck eines von Omnipotenzphantasien durchsetzten, überdrehten Steuerungsbedürfnisses. Die unkontrollierte Effektivierung der Kriminalitätskontrolle nach bekanntem wissenschaftlich-technologischem Muster dürfte ganz entgegengesetzt der dominanten innenpolitischen Sicherheitsdoktrin *nicht zu einem Absinken, sondern zu einem Ansteigen der statistisch ausgewiesenen Kriminalität in den betreffenden Delinquenzbereichen führen*. Denn wird das Kontrollnetz unter Beibehaltung der gesellschaftlichen Bedingungsstrukturen von Kriminalität lediglich engmaschiger geknüpft, besteht die hohe Wahrscheinlichkeit weiträumigerer Kriminalisierung. Daran ändern auch die regelmäßig aufgewärmten Generalpräventionstheoreme nichts (vgl. Schumann et al. 1987). Selbst von strafrechtswissenschaftlicher Seite wird das Chaos in Rechnung gestellt, das heute im Geschäftsbetrieb der Kriminologie hinsichtlich der Definition und Aufgabenbeschreibung von Kriminalpolitik herrscht (Schüler-Springorum 1985).

## 2. *Wider die Optimierung der Kontrollpolitik – Von der (Un-)Logik der Polizeiwissenschaft*

Schon der flüchtige Blick zeigt an, daß die Kriminologie mit sich selbst und dem, was wir so nonchalant „gesellschaftliche Wirklichkeit“ nennen, alle Hände voll zu tun hat. Das ganze Bündel von Problemen, mit denen diese Wissenschaft handelt, scheint auseinanderzubrechen, sich zu verflüchtigen und in alle gesellschaftlich-politischen Winde verstreut zu werden. In dieser „postmodernen Situation“ will man was zu sagen haben, man will schließlich befragt werden, wenn in den großen und kleinen politischen Entscheidungen das menschliche Sein aus dem Strudel der Kriminalität/

Kriminalisierung gezogen werden soll. Die Krise der Kriminologie, die heute vorwiegend auf ihr Theoriedefizit oder ihre Praxisferne zurückgeführt wird, *ist in erster Linie die Krise ihres immanenten Kontrollanspruchs*. Indem sie sich immer wieder auf Prävention, Intervention, „Bekämpfung“ und Kontrolle von Kriminalität kapriziert und zurichten läßt, beraubt sie sich ihrer handlungsentlasteten Freiräume, die ohnedies immer enger werden, und macht sich so zum wissenschaftlichen Dienstleistungsbetrieb kriminalpolitischer Zwecksetzungen. Aufgrund disziplingeschichtlich tief verwurzelter Ignoranz will die Kriminologie nicht erkennen, daß die „kriminelle Realität“ nicht ihre Realität ist. *In der Gleichsetzung von gesellschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Thematisierung fällt sie auf verhängnisvolle Weise dem Verblendungszusammenhang anheim, der sich aus der Unfähigkeit zur Distanzierung von sicherheitspolitisch vorformulierten „Kriminalstrategien“ ergibt.*

An einer handfesten Aufgabenbeschreibung dessen, was in der Kriminologie zu tun ist, hat sich neuerdings wieder Göppinger (1988, S. 13) versucht: „Zum einen geht es darum, auf den individuellen Straffälligen (!) die jeweils besten Rechtsfolgen anzuwenden und ihn einer optimalen Einwirkung bzw. Behandlung zuzuführen. Zum anderen sollen aufgrund des kriminologischen Wissens um die Zusammenhänge, die zur Straffälligkeit führen, Kriterien für eine Früherkennung krimineller Gefährdung herausgearbeitet werden, um eine sinnvolle Prävention zu ermöglichen. Mit einer *Angewandten Kriminologie*, die dies zu leisten vermag, ist das *Fundament* für die Kriminologie als *eigenständige Wissenschaftsdisziplin* geschaffen. Denn im Grunde hat die Kriminologie als Wissenschaftsdisziplin doch nur dann einen Sinn – um nicht zu sagen, eine Existenzberechtigung – wenn sie der Praxis die Möglichkeit bietet, den einzelnen Straffälligen unter spezifisch kriminologischen Aspekten zu erfassen“ (Hervorhebungen im Original). Man mag solche esoterischen Eskapaden als überdrehte wissenschaftspolitische Eingriffsversuche abtun, das ändert jedoch nichts an der weiten Verbreitung ähnlich gelagerter Auffassungen vom Aufgabenfeld der Kriminologie.<sup>3</sup> Hier wird Kriminologie, deren Aufgabe es ja gerade wäre, die gesellschaftlich-politischen Kriminalitätsmythen bloßzulegen (vgl. Hess 1986), mit einer unreflektierten Kontrollwissenschaft verwechselt, die es auf den Kriminellen oder die potentiell Kriminellen – zu denen im Prinzip wir alle gehören – blindlings abgesehen hat.

Eine wie auch immer drapierte Teilung der Welt oder der Gesellschaft in „gut“ und „böse“ hat in der Kriminologie nichts zu suchen. Diejenigen, die „von allen möglichen pseudokriminologischen Mitläufern und Trittbrettfahrern“ (Göppinger 1988, S. 12) schwadronieren, hätten zunächst einmal ihre eigene wissenschaftliche Position auf den gesellschaftlichen Prüfstand zu stellen. Eine in Haltet-den-Dieb-Manier organisierte wissenschaftliche Suche nach den optimalen Kontrollmöglichkeiten führt nicht, wie uns die herrschende Kriminologie im Verbund mit neokonservativer Fortschritt rhetorik weismachen will, zu einer kriminalitätsärmeren Gesellschaft. Denn die durch Kriminalität angezeigten sozialen Konflikte verweisen im Kern *auf die Unmöglichkeit gesellschaftlicher Kontrolloptimierung unter gleichzeitiger Beibehaltung der führenden Kontrolltheorie.*

### III. Traditionelle vs. kritische Kriminologie: Praxisbegriffe und „Verwendungsstauglichkeiten“

Praxisrelevanz, Praxisorientierung, externe Steuerung, Staatskriminologie, Legitimationswissen, Auftragsforschung – Begriffe wie diese beherrschen bereits seit Jahren einen nicht unerheblichen Teil der Diskussion innerhalb der Kriminologie (vgl. z. B. Beste 1989). Daß über die Verwendung kriminologischer Befunde gestritten wird, daß das Verhältnis von Wissenschaft, Politik und Praxis im Feld der Kriminologie problematisiert wird, ist so gewöhnlich wie notwendig. Erstaunen ruft indessen die bisweilen dilettantische Art und Weise hervor, in der solche Fragen ventiliert werden. Denn die wissenschaftliche Nabelschau in den einschlägigen Debatten kann nicht über die selektive Realitätswahrnehmung des kriminologischen Diskurses hinwegtäuschen. *Die Kriminologie ist bis heute weithin unfähig, über den Tellerrand ihrer eigenen Disziplin zu blicken.* Ihr Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft definiert sie immer noch in den engen Grenzen eines Kontrollparadigmas, das von einer Konzeption kontrollierter sozialer Ordnung ausgeht, während der Modernisierungsprozeß der Industriegesellschaft aus den Fugen gerät und eine unkontrollierte Risikoproduktion allgegenwärtig ist. Erst ganz zaghaft nähert sich die kritische Kriminologie dem Komplex von Kriminalität und Herrschaft, der in den Zusammenhang von Strafrecht und Staat einerseits und Strafrecht und Gesellschaft andererseits nachhaltig eingreift (vgl. Deichsel et al. 1988).

Mit welcher Blindheit die Kriminologie auch heute noch durch die politische und gesellschaftliche Wirklichkeit schreitet, läßt sich vortrefflich an der Ignoranz gegenüber den neuen „Sicherheitsgesetzen“ zeigen.<sup>4</sup> Dies wiegt um so schwerer, als daß das am 16. Juni 1989 in Kraft getretene sog. „Artikelgesetz“<sup>5</sup> mit einer Reihe massiver Verschärfungen im Bereich des Demonstrations(straf)rechts aufwartet. Könnte man diese Ignoranz im Bereich der traditionellen Kriminologie noch als bloße Affirmation deuten, verbietet sich eine solche Sichtweise für die kritische Kriminologie von selbst. Ihr Anspruch liegt ja gerade in einem kritischen Reflektieren des Politischen. Wenn die Legislative, wie im Fall des Artikelgesetzes, zu Kriminalisierungen im Vorfeld von Rechtsgutsverletzungen greift, sind nicht nur einzelne von der Verfassung garantierte Bürgerrechte in Gefahr, *sondern der Rechtsstaat als Ganzes* (Jakobs 1985; Dencker 1988; Demski/Ostendorf 1989). Eine besonders schneidige Variante der Auseinandersetzung mit kritischen Positionen innerhalb der Kriminologie stellt die (wohl strategisch gemeinte) Unterscheidung in „Fundamentalos und Realos“ dar, die „das gemeinsame Interesse an einer Erweiterung und Vertiefung der kriminologischen Erkenntnisse“ (Pfeiffer 1988, S. 180) nurmehr als wissenschaftspolitischen Flügelkampf erscheinen läßt. Hier wird ein *quantitativer Wissensbegriff* zugrunde gelegt, der ohne Überlegung die (permanent problematischer werdende) Wirklichkeit durch mehr Wissen erschließen lassen will. Als wenn das Versagen der Kriminologie Ergebnis von „zu wenig“ Wissen wäre. In kurzsichtiger Weise wird die Praxisperspektive übernommen, die natürlich nicht nach eingestandenen oder aufgedeckten Irrtümern, falsifizierten Hypothesen, noch so scharfsinnigen Selbstzweifeln verlangt, sondern als Abnehmer kriminologischer Dienstleistungen für sog. „Erkenntnisse“ zahlt, mit denen am Markt Erkenntnisansprüche gegenüber konkurrierenden Professions- und Interessengruppen behauptet werden können (vgl. Beck 1986, S. 267).

Gerade durch die zunehmende „Praxisorientierung“ sägt sich die Krimino-

logie den gesellschaftlichen Ast ab, auf dem sie sitzt. Die traditionelle Kriminologie will einfach nicht begreifen, daß durch die ständig wachsende Verwissenschaftlichung sozialer Kontrolle die Kriminologie immer stärker in die abtauchende „verwendungstaugliche Ecke“ getrieben wird und durch sog. „Praxisbedürfnisse“ gleichzeitig theoretisch ausgezehrt und institutionell aufgeblasen zu werden droht. *Je mehr kriminologisches Wissen vom Kriminaljustizsystem nachgefragt wird, desto weniger kann dieses Wissen Antwort auf die drängenden Probleme sozialer Kontrolle geben.* Auch wenn „der fehlende Konsens dem Ansehen der Kriminologen und der Aussagekraft kriminologischer Befunde fraglos abträglich“ (Kaiser 1988, S. 14) ist, hilft dieses Lamentieren nicht gegen die Zerrissenheit der Disziplin. Die „Entmonopolisierung der Erkenntnis“ (Beck 1986, S. 266ff.) macht auch vor der Kriminologie nicht halt. Deshalb ist beim Praktischwerden der Kriminologie ein neues Konzentrieren auf den Problemzusammenhang gefragt, das Praxis genau nicht mit der Effektivierung der sozialen Kontrolle über die gesellschaftlichen Subjekte gleichsetzt (vgl. Scheerer 1989; Kreissl 1987).

Welche Konsequenzen sind nun aus der wachsenden kontrollpolitischen Instrumentalisierung kriminologischer Forschung zu ziehen? Was ist gegen den blinden Technokratiegläubigen traditioneller Kriminologie im Hinblick auf die „zweckmäßige“ Verwendung kriminologischer Ergebnisse zu unternehmen? Wie kann die kritische Kriminologie aus ihrer esoterischen Lethargie gegenüber gefährlichen politischen Entwicklungstendenzen geholt werden? Zunächst muß sich die Kriminologie ganz einfach klar machen, *was sie eigentlich will.* Dabei geht es ganz besonders um *die umgekehrte Frage nach den nichtintendierten Folgen der Verwissenschaftlichung sozialer Kontrolle.* In diesen Rahmen muß die Kriminologie lernen, ihre Rationalitäts- und Wirksamkeitsgrenzen zu erkennen, gleichzeitig aber innerhalb dieser Grenzen die verbleibenden Handlungsspielräume reflektiert nutzen (vgl. Lau/Beck 1989, S. 314f.; Beck/Bonß 1989; Wingens/Fuchs 1989; kritisch Kreissl 1989).

#### **IV. Die „invisible hand“ des Verbrechens – Nicht Bekämpfung, Aufklärung gegen Kriminalität**

Ein Musterbeispiel für die gesellschaftstheoretische Kurzatmigkeit kriminologischen Wissens liefert die Kontroverse um das Umweltstrafrecht. Zu diesem Komplex liegt mittlerweile eine Fülle von empirischen Befunden<sup>6</sup> vor, so daß von einem unzureichenden kriminologischen Erkenntnisstand keine Rede sein kann. Im Prinzip ist die Sache klar: *Das Strafrecht hat als wirksames Steuerungsinstrument zur Sanktionierung von Umweltkriminalität und zur Prävention gegenüber schwerwiegenden Umweltbeeinträchtigungen schlichtweg versagt.*<sup>7</sup> Trotzdem werden von genau jenen Wissenschaftlern, die soeben die Ineffizienz und Kontraproduktivität des Umweltstrafrechts (empirisch) in Rechnung gestellt haben, die wertebildenden und abschreckenden Effekte hervorgehoben, bei Fehlen eines ökologischen Strafrechtsschutzes erhebliche Lücken im Gesamtsystem des staatlichen Rechtsgüterschutzes befürchtet, letztlich die symbolische Wirkungsweise des Umweltstrafrechts betont.<sup>8</sup> Warum? Was kümmern uns denn die Lücken im System des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes? *Es geht primär doch wohl um den Schutz der natürlichen Umwelt und nicht um den Schutz des Strafrechts.*

Mit solcher abstrakt-wissenschaftlicher Problemverwaltung, die selbstgesetzte Grenzen nicht überschreitet und sich in den immer alten (und wieder neuen) Bahnen um das Strafrecht, wie die Katze um den heißen Brei, bewegt, ist zwar Staat, aber kein (Neu-)Start zu machen. Wenn eingangs von der Selbstwiderlegung kriminologischen Wissens die Rede war, so könnte man im Fall der Evaluierung des Umweltstrafrechts auf eine *Selbstaufhebung* schließen, die nicht in Frage stellt, sondern gerade weil sie sich vom übermächtigen Bezugssystem gefangenhalten läßt, nicht über sich selbst hinauskommt und nach bewährtem Muster zur Tagesordnung der Strafrechtsproduktion übergeht. Zugegebenermaßen: Die Gewährleistung eines effektiven Umweltschutzes macht guten Rat teuer. Ob die Sicherung der natürlichen Ressourcen über Strafrecht und Verwaltungsrecht, ausschließlich Verwaltungsrecht, Ökosteuer oder Emissions Trading am vernünftigsten zu garantieren ist, muß als offene Frage gelten, die sehr schwer (eindeutig) zu beantworten ist. Jedenfalls schiebt die (mir durchaus nicht unsympathische) Forderung nach Streichung des Umweltstrafrechts den Schwarzen Peter auch nur weiter in andere rechtliche Steuerungssysteme (Verwaltungsrecht, Steuerrecht etc.). Sicher scheint insoweit nur: Ohne ein stringentes Konzept gesamtgesellschaftlicher Verantwortlichkeit und Kontrolle wird sich das Problem fortschreitender Umweltvergiftung nicht bändigen lassen.

Zumindest im Denken kann man „die Unvollendetheit, die sture, glänzend stumpfsinnige Halbheit der industriellen Moderne erkennen, die das Projekt der Aufklärung vorangetrieben, konkretisiert, aber auch verletzt, verraten, auf ein widerspruchsvolles Minimalprogramm von folgenloser Mitbestimmung, wucherner Technokratie, universalen Lebens- und Systemgefährdungen eingerastet hat“ (Beck 1988, S. 292). Aber weder Kriminologie noch Kriminalpolitik haben es bisher vermocht, *Kriminalität in ihren gesellschaftlichen Dimensionen zu erkennen*. Während sich Kriminalpolitik mit vorauseilender Prävention im Vorhof mutmaßlichen Verbrechens aufreibt, sieht sich Kriminologie als Beschwichtiger der vermeintlich destruktiven Kräfte, die vielleicht doch noch Wege nach Utopia weisen könnten. Daneben gibt es noch die ganz schlaun Fatalisten, die eine wachsende Kriminalitätsbelastung als „Hermes-Syndrom“ der entwickelten Industriegesellschaft bezeichnen und diesen Prozeß insoweit als unvermeidbaren Kosten- und Risikofaktor rubrizieren (Blinkert 1988).

*Kriminalität basiert dagegen zuallererst auf straf- und polizeirechtlichen Definitionsprozessen, die – freilich in jeweils spezifischer Form – mit Aspekten politischer Herrschaft gekoppelt sind.* Insofern zielt der positivistische Ansatz globaler „Kriminalitätsbekämpfung“ von vornherein in die falsche Richtung. Denn wir müssen uns fragen, welche *tatsächlichen Risiken und Gefährdungen mit bestimmten kriminalisierten oder (bisher noch) folgenlos folgenreichen legalen Handlungs- und Verhaltensweisen verbunden sind. Setzen wir diese Gefahrenpotentiale ins Verhältnis zu jenen Risiken, die wir alle tagtäglich mit großer Selbstverständlichkeit eingehen,* wird die Borniertheit deutlich, mit der ein Großteil „wissenschaftlicher Kriminalpolitik“ gerade heute betrieben wird.

Sind wir in der kriminologischen Forschung Tätigen wirklich „intelligente

Barbaren“, denen die Verantwortlichkeiten und Begründungskompetenzen für gesellschaftliche Gefahren und Fehlentwicklungen abhandengekommen sind (vgl. Lenk 1989, S. 106f.)? *Am Ausmaß ihrer Abhängigkeit von der herrschenden Pseudopolitik der Gefahrenverwaltung wird sich die Zukunft der Kriminologie entscheiden.* Wichtigster Faktor für wissenschaftlichen Fortschritt ist dabei ihr *ureigenes Potential zur kritischen Reflexion gesellschaftlicher Prozesse sowie ihre Fähigkeit zur Selbstkritik.* Wenn es gelingt, die Expertokratie der Kriminologie aufzubrechen und sie gegen Enteignung und Entmündigung des Alltags in Dienst zu nehmen, sehe ich eine reelle Chance für diese Wissenschaft, sich gesellschaftlich nützlich (und vielleicht auch überflüssig) zu machen.

### *Anmerkungen*

- (1) Es ist hier auf eine neuere Studie von BECK (1988, insbes. S. 21 ff., 115 ff.) hinzuweisen, deren Gedankengänge mich beim Schreiben dieses Diskussionsbeitrags nicht unerheblich beeinflusst haben.
- (2) Ein instruktives Beispiel hierfür lieferte unlängst SCHWIND (1988), als er sich für den „Strafvollzug in der Konsolidierungsphase“ einsetzte. Vor dem Hintergrund einer möglichen raschen Situationsveränderung in Richtung auf steigende Kriminalitätszahlen plädiert er für die Einrichtung einer *Hafttraumreserve*, „die sich aus der um 10% erhöhten Durchschnittsbelegung der letzten 10 Jahre errechnet; diese darf jedoch niemals geringer angesetzt werden als die um 10% erhöhte Höchstbelegung des letzten Jahres. In Zeiten der Unterbelegung bietet sich im übrigen die Umwidmung von Hafttraum zugunsten der Raumbedürfnisse der Mitarbeiter, insbesondere der Fachdienste an (,Dienst- und Sozialräume‘). Solche Plätze kann man immer wieder rasch umfunktionieren; sie gehen also auf Dauer nicht verloren. Wenn sich allerdings der sog. Abolitionismus durchsetzen sollte, brauchen wir demnächst gar keine Haftzellen mehr“ (S. 263, linke Spalte).
- (3) Der von GÖPPINGER hrsg. Sammelband „Angewandte Kriminologie-International“ (1988) bietet eine Fülle solcher Ansätze und Erklärungsversuche, die nicht selten in eine gefährliche Nähe zu Lombroso geraten (vgl. dazu nur die deutschsprachigen Beiträge von KLINGHAMMER et al., S. 346ff.; SASS, S. 432ff.; SZEWCZYK, S. 445 ff.). Eine ganz besondere Kostprobe einer „theoriereisistenten Verbrechensätiologie“ gibt u. a. RÖSSNER. Unter dem Stichwort „Früherkennungssyndrome“ (für kriminelle Entwicklungen) widmet er sich neben dem Leistungs-, Freizeit- und Kontaktsyndrom einem ganz ominösen Syndrom, das den Denksport-Fan an eine seltene Mangelkrankheit erinnert: „Das sozioscolare Syndrom bezieht sich auf die Kindheit bzw. Schulzeit. In ihm sind, wie der Name zum Ausdruck bringt, inner- und außerschulische Auffälligkeiten zusammengefaßt. Es handelt sich dabei um *hartnäckiges Schwänzen*, um *Fälschungen* z. B. von Entschuldigungsschreiben, *und sonstige Täuschungen*, die teilweise dazu dienen, das Schwänzen gegenüber Eltern und Lehrer zu vertuschen, um *Herumstreunen* während und außerhalb der Unterrichtszeit, wobei es auch schon zu kleineren *deliktischen Handlungen* kommt“ (ebda., S. 143 f.; Hervorhebungen im Original).
- (4) Eine gute Dokumentation des Gesamtpakets der neuen Sicherheitsgesetze findet sich im Informationsdienst *Bürgerrechte & Polizei* (Cilip) Nrn. 29, 30 und 31 (Hefte 1, 2 und 3/1988). Instrukтив dazu weiterhin KUTSCHA (1988) und APPEL (1988) sowie die (Aufforderung zur sozialwissenschaftlichen) Kommentierung von BESTE (1989a, 1989b).
- (5) Zum „Artikelgesetz“ hat sich von kriminologischer Seite m. W. lediglich SCHEERER (1989a) in erfreulicher Deutlichkeit geäußert. Eine pointierte strafrechtliche Kommentierung findet sich darüber hinaus bei AMELUNG/

HASSEMER/RUDOLPHI/SCHEERER (1989) sowie noch deutlicher bei SCHUBERT (1988). Zur Verschärfung des Versammlungsrechts siehe den Kommentar von WAGNER (1988).

(6) Siehe dazu als neuere Arbeiten nur MEINBERG (1988) und RÜTHER (1989) jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Sowohl der 12. Strafverteidigertag 1988 in Heidelberg als auch der 57. Deutsche Juristentag 1988 in Mainz haben sich ausgiebig mit Fragen des Umweltstrafrechts beschäftigt. Während der Strafverteidigertag die ersatzlose Streichung und den völligen Verzicht auf umweltstrafrechtliche Regelungen fordert (vgl. RÜTHER 1989, S. 34), hat die Abteilung Strafrecht des Deutschen Juristentages einstimmig für die Verbesserung des Umweltschutzes via Strafrecht plädiert (vgl. NJW 1988, S. 2995, 3001 ff.). Sehr aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch das detailreiche (Strafrechts-)Gutachten, das HEINE/MEINBERG (1988) für diesen Juristentag vorgelegt haben.

(7) Darüber bestehen im Forschungssektor von Rechtsstatsachenforschung und Kriminologie so gut wie keine Zweifel (vgl. statt vieler nur MEINBERG 1988, S. 150ff.; HEINE/MEINBERG 1988, S. D 97ff.).

(8) Vgl. dazu die höchst interessante Kontroverse „Umweltschutz durch Strafrecht?“ zwischen MEINBERG und HASSEMER, in: Neue Kriminalpolitik, Heft 1/1989, S. 46–49. Ich will an dieser Stelle nicht verschweigen, daß ich die Position von HASSEMER, der sich im Ergebnis gegen einen strafrechtlichen Umweltschutz ausspricht (weil sich dieser eben nur auf der politischen Demonstrationsebene abspiele), weitgehend teile. Bezeichnenderweise favorisiert RÜTHER (1989, S. 35) einen Reformansatz, „der eine abgewogene und differenziert entkriminalisierende *und* kriminalisierende Linie verfolgt“ (Hervorhebung im Original).

### *Literatur*

ALBRECHT, P.-A.: Das Strafrecht auf dem Weg vom liberalen Rechtsstaat zum sozialen Interventionsstaat – Entwicklungstendenzen des materiellen Strafrechts, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1988, S. 182–209

AMELUNG, K./HASSEMER, W./RUDOLPHI, H.-J./SCHEERER, S.: Stellungnahme zum Artikelgesetz, in: Strafverteidiger 1989, S. 72–84

APPEL, R.: Zur Taktik der Sicherheitsgesetzgebung, in: Ders./HUMMEL, D./HIPPE, W. (Hg.): Die Neue Sicherheit. Vom Notstand zur Sozialen Kontrolle, Köln 1988, S. 93–100

APPEL, R./HUMMEL, D./HIPPE, W. (Hg.): Die Neue Sicherheit. Vom Notstand zur Sozialen Kontrolle, Köln 1988

BECK, U.: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt/M. 1986

BECK, U.: Gegengifte. Die organisierte Unverantwortlichkeit, Frankfurt/M. 1988

BECK, U./BONSS, W.: Soziologie und Modernisierung. Zur Ortsbestimmung der Verwendungsforschung, in: Soziale Welt 1984, S. 381–406

BECK, U./BONSS, W.: Verwissenschaftlichung ohne Aufklärung? Zum Strukturwandel von Sozialwissenschaft und Praxis, in: Dies. (Hg.): Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens, Frankfurt/M. 1989, S. 7–45

BERCKHAUER, F.: Praxisforschung in der Referatsgruppe des niedersächsischen Ministeriums der Justiz, in: FELTES, Th. (Hg.): Kriminologie und Praxisforschung. Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse, Bonn 1988, S. 105–115

BESTE, H.: Zur Rolle der Sozialwissenschaften im Strafrecht – Kritische Anmerkungen zum Verhältnis von Soziologie, Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1989, S. 149–178

BESTE, H.: „Sicherheitsgesetze“ contra Risikogesellschaft oder: Durchstarten zum Sicherheitsstaat?, in: *Kriminologisches Journal* 1989a, S. 243–248

BESTE, H.: Innere Sicherheit der Landkreise vor dem Hintergrund der „Sicherheitsgesetze“, in: *der Landkreis* 8–9/1989b, S. 393–395

BLINKERT, B.: Kriminalität als Modernisierungsrisiko? Das „Hermes-Syndrom“ der entwickelten Industriegesellschaften, in: *Soziale Welt* 1988, S. 397–412

DEICHSEL, W./KUNSTREICH, T./LEHNE, W./LÖSCHPER, G./SACK, F. (Hg.): *Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft*. Bd. 2 der Hamburger Studien zur Kriminologie, Pfaffenweiler 1988

DEMSKI, U./OSTENDORF, H.: Vom Kanzelparagraph zur Anleitung von Straftaten – Der § 130a StGB – ein Paradebeispiel für ein politisch instrumentalisierendes Strafrecht, in: *Strafverteidiger* 1989, S. 30–38

DENCKER, F.: Gefährlichkeitsvermutung statt Tatschuld? Tendenzen der neueren Strafrechtswissenschaft, in: *Strafverteidiger* 1988, S. 262–266

EGG, R./FEUERHELM, W.: Praxisforschung in der kriminologischen Zentralstelle, in: FELTES, Th. (Hg.): *Kriminologie und Praxisforschung*. Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse, Bonn 1988, S. 117–142

GÖPPINGER, H.: Angewandte Kriminologie als Fundament einer selbständigen Wissenschaftsdisziplin Kriminologie, in: Ders. (Hg.): *Angewandte Kriminologie – International*, Bonn 1988, S. 12–18

GÖSSNER, R.: *Widerstand gegen die Staatsgewalt*. Handbuch zur Verteidigung der Bürgerrechte, Hamburg 1988

HASSEMER, W.: *Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik*, Reinbek bei Hamburg 1974

HEINE, G./MEINBERG, V.: Empfehlen sich Änderungen im strafrechtlichen Umweltschutz, insbesondere in Verbindung mit dem Verwaltungsrecht? Gutachten D zum 57. Deutschen Juristentag Mainz 1988, München 1988

HESS, H.: Kriminalität als Alltagsmythos. Ein Plädoyer dafür, Kriminologie als Ideologiekritik zu betreiben, in: *Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft 1986 („Kritische Kriminologie heute“), S. 24–44

HIRSCH, J.: *Der Sicherheitsstaat*. Das „Modell Deutschland“, seine Krise und die neuen sozialen Bewegungen, überarb. Neuaufl., Frankfurt/M. 1986

JAKOBS, G.: Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, in: *ZStW* 1985, S. 751–785

JEHLE, J.-M.: Die Kriminologische Zentralstelle – eine neue Institution zwischen Wissenschaft und Praxis, in: Ders./EGG, R. (Hg.): *Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis*. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Bd. 1, Wiesbaden 1986, S. 25–38

KAISER, G.: Anwendungsorientierte Kriminologie – Möglichkeiten und Grenzen, in: JEHLE, J.-M./EGG, R. (Hg.): *Anwendungsbezogene Kriminologie zwischen Grundlagenforschung und Praxis*. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V., Bd. 1, Wiesbaden 1986, S. 39–70

KAISER, G.: Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland in den achtziger Jahren, in: Ders./KURY, H./ALBRECHT, H.-J. (Hg.): *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*. Kriminologische Forschungsberichte aus dem MPI-Freiburg, Bd. 34, Freiburg 1988, S. 3–17

KREISSL, R.: Staatsforschung und staatsaugliche Forschung in der Kriminologie. Einige Überlegungen zu Tendenzen der Verwissenschaftlichung der Kriminalpolitik in der BRD, in: *Kriminologisches Journal* 1983, S. 110–121

KREISSL, R.: *Soziologie und soziale Kontrolle*. Die Verwissenschaftlichung des Kriminaljustizsystems, München 1986

KREISSL, R.: Dialektik der Aufklärung, in: *Kriminologisches Journal* 1987, S. 165–170

KREISSL, R.: Die Krise der Theorie des Wohlfahrtsstaates – Konsequenzen für die Verrechtlichungsdebatte, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 1987a, S. 89–111

KREISSL, R.: *Soziologie und soziale Kontrolle*. Mögliche Folgen einer Verwis-

- senschaftlichung des Kriminaljustizsystems, in: BECK, U./BONSS, W. (Hg.): Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens, Frankfurt/M. 1989, S. 420–456
- KUTSCHA, M.: Autopoietischer Verfassungsschutz?, in: Demokratie und Recht 1988, S. 256–260
- LAU, CH./BECK, U.: Definitionsmacht und Grenzen angewandter Sozialwissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel der Bildungs- und Arbeitsmarktforschung, Opladen 1989
- LÉNK, H.: Abdanken der Ethik in der Wissenschaft und Universität in Europa, in: HOFFMANN, H. (Hg.): Warten auf die Barbaren. Essays über die Zukunft des geistigen Europas, Frankfurt/M. 1989, S. 106–123
- MEINBERG, V.: Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts, in: ZStW 1988, S. 112–157
- OFFE, C.: Vom politischen Nutzen der Gesellschaftswissenschaften oder: Sozialwissenschaften zwischen Auftragsforschung und sozialer Bewegung, in: Vorgänge 50 (1981), S. 40–47
- PFEIFFER, C.: Institutionen und Entscheidungen. Das neue Forschungsprogramm des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, in: KAISER, G./KURY, H./ALBRECHT, H.-J. (Hg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Kriminologische Forschungsberichte aus dem MPI-Freiburg, Bd. 34, Freiburg 1988, S. 175–197
- RÜTHER, W.: Was schützt und wem nützt das Umweltstrafrecht?, in: Demokratie und Recht 1989, S. 19–35
- SCHEERER, S.: Vom Praktischwerden, in: Kriminologisches Journal 1989, S. 30–42
- SCHEERER, S.: Die Reproduktion des Bekämpften. Einige Bemerkungen zur Kriminologie des Artikelgesetzes, in: Vorgänge 97 (1989a), S. 19–28
- SCHUBERT, M.: Der Entwurf zum Artikelgesetz, in: Demokratie und Recht 1988, S. 248–256
- SCHUMANN, K. F./BERLITZ, C./GUTH, H.-W./KAULITZKI, R.: Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied 1987
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H.: Zum Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik, in: KIELWEIN, G. (Hg.): Entwicklungslinien der Kriminologie, Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 13–28
- SCHWIND, H.-D.: Strafvollzug in der Konsolidierungsphase, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1988, S. 259–265
- SCHWIND, H.-D./BERCKHAUER, F./STEINHILPER, G. (Hg.): Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik, Heidelberg 1980
- STEFFEN, W.: Die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt: Ein Beispiel für Praxisforschung durch Soziologen in Institutionen sozialer Kontrolle, in: FELTES, TH. (Hg.): Kriminologie und Praxisforschung. Probleme, Erfahrungen und Ergebnisse, Bonn 1988, S. 151–162
- SÜSS, W.: Friedensstiftung durch präventive Staatsgewalt. Eine Untersuchung zur Theorie und Praxis staatlicher Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1984
- WAGNER, H.: Gewaltmonopol und Demonstrationsfreiheit – Bemerkungen zur Diskussion um die Verschärfung des Versammlungsrechts, in: Kriminologisches Journal 1988, S. 2–9
- WINGENS, M./FUCHS, ST.: Ist die Soziologie gesellschaftlich irrelevant? Perspektiven einer konstruktivistisch ansetzenden Verwendungsforschung, in: Zeitschrift für Soziologie 1989, S. 208–219

Oktober 1989  
 Fachbereich Rechtswissenschaft  
 Im Stadtwald, Bau 31  
 6600 Saarbrücken